

Hinweise für Lehrende und Studierende zu Online-Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock

I. Funktionale und datenschutzkonforme Online-Lehre

Wie andere Bildungseinrichtungen stehen insbesondere auch die Universitäten angesichts der Corona-Pandemie vor der Herausforderung, Lehrveranstaltungen in weitem Umfang nur noch online anbieten zu können. Die Universität Rostock setzt alles daran, ihren gesetzlichen Auftrag auch unter diesen Bedingungen bestmöglich zu erfüllen. Da die Nachfrage nach entsprechender digitaler Infrastruktur angesichts der Vielzahl und Größe der Lehrveranstaltungen durch eigene Systeme der öffentlichen Hand derzeit nicht immer bzw. vollumfänglich in der notwendigen technischen Qualität und Zuverlässigkeit zu stillen ist, nutzt die Universität Rostock deshalb auch besonders leistungsfähige cloudbasierte Angebote privater Anbieter. Leistungsfähige Videokonferenzsysteme, die sich in der Praxis durch ihre Funktionalität und Stabilität besonders bewährt haben, erlauben es, selbst große Lehrveranstaltungen mit mehreren Hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen¹.

Damit bei der Online-Lehre zugleich die Persönlichkeitsrechte der Studierenden und der Lehrenden gewahrt werden, gibt der Handlungsrahmen im Folgenden Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und zu praktischen Handlungsoptionen. Sie geben für verschiedene Varianten der Online-Lehre Antworten auf wiederkehrende Fragen. Im Sinne des Datenschutzes sollten insbesondere Möglichkeiten der Datenvermeidung und Datensparsamkeit genutzt werden. Die Lehrenden sollten daher im Rahmen der ihnen grundrechtlich garantierten Freiheit der Lehre, die auch die Wahl der geeigneten Lehrformen einschließt, insbesondere prüfen, wie weit sich die Verarbeitung personenbezogener Daten vermeiden und verringern lässt, ohne die Lehrziele und damit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Universität zu gefährden. Darüber hinaus ist die Zweckbindung der erhobenen Daten zu beachten, d.h. die erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

II. Fragen und Antworten zu den verschiedenen Formen der Online-Lehre

Im Folgenden werden fünf unterschiedliche Formate/Tools der Online-Lehre unterschieden:

1. reine Online-Lehrveranstaltungen über Videokonferenzsysteme ohne Aufzeichnung,
2. reine Online-Lehrveranstaltungen über Videokonferenzsysteme mit Aufzeichnung,
3. hybride Lehrveranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online-Lehre),
4. reine Lehrvideos der Lehrenden,
5. Einsatz weiterer Tools.

1. Reine Online-Lehrveranstaltung über Videokonferenzsysteme ohne Aufzeichnung

Bedarf jede Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen einer expliziten Einwilligung der Studierenden?

Nein. Zwar setzt eine rechtmäßige Datenverarbeitung in vielen Fällen (insbesondere im privaten Wirtschaftsverkehr) eine Einwilligung des Betroffenen voraus. Ebenso rechtmäßig ist die Datenverarbeitung aber, wenn die Datenverarbeitung gesetzlich erlaubt ist². Das ist im Rahmen der Online-Lehre an der Universität Rostock nach den datenschutzrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben der Fall, wenn und soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität, zu denen auch Lehre und Prüfungen gehören, erforderlich sind, d. h. ihr Einsatz notwendig und verhältnismäßig ist.

¹ Zu den derzeit verfügbaren Diensten an der Universität Rostock und deren jeweiligen Funktionalitäten siehe: <https://www.itmz.uni-rostock.de/anwendungen/forschunglehre/videokonferenzvergleich/>

² Bei der Verwendung von ZOOM ist zu prüfen, dass der Zugriff über einen ZOOM-Server in der EU erfolgt. Eine Verarbeitung auf Servern außerhalb der EU kann bei Zoom nicht vollständig ausgeschlossen werden; dieses wird zur Sicherstellung des digitalen Lehr- und Veranstaltungsbetriebs vom Rektorat hingenommen und ist damit erlaubt.

Wenn und soweit keine Einwilligung erforderlich ist, besteht aufgrund des Datenschutzrechts auch keine Verpflichtung, zusätzlich alternative Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen (was bei einer Einwilligung notwendig sein könnte, um deren Freiwilligkeit zu gewährleisten). Ein solches Angebot der Lehrenden ist vielmehr grundsätzlich freiwillig.

Wie müssen die Studierenden über die Datenverarbeitung und ihre Rechte informiert werden?

Datenschutzhinweise sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Solange Systeme und Lizenzen der Universität Rostock genutzt werden, ist es notwendig, aber auch ausreichend, wenn die Universität als datenschutzrechtlich Verantwortliche alle Teilnehmenden auf die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zentral hinweist. Dies muss nicht für jede Lehrveranstaltung an der Universität Rostock einzeln geschehen. Die entsprechenden **Datenschutzhinweise** der Universität finden sich unter: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/corona-sonderinformationen/studium-und-digitale-lehre/handlungsrahmen-zur-durchfuehrung-von-virtuellen-lehrveranstaltungen/>

Da sich diese Datenschutzhinweise etwa bei den Videokonferenzsystemen nur auf die dort genannten Dienste (derzeit BigBlueButton, DFNConf, Zoom) beziehen, sind weitere Konferenzdienste und private Lizenzen durch die Lehrenden nicht zu nutzen. **Weitergehende Informationspflichten** der einzelnen Lehrenden ergeben sich zum Teil aus den nachfolgenden Hinweisen.

Müssen/können die Studierenden ihre Kameras aktivieren³?

Es besteht **grundsätzlich keine Pflicht zur Aktivierung von Kameras**. Entsprechend ist die Kamera in den Voreinstellungen der Zoom-Lizenz der Universität Rostock oder bei BigBlueButton deaktiviert⁴. Die Lehrenden können die Studierenden aus didaktischen Gründen – etwa im Rahmen interaktiver Formate – aber dazu ermuntern oder darum bitten, ihre Kameras zu aktivieren, solange die Studierenden freiwillig entscheiden können (Zwang oder die Androhung von Nachteilen sind nicht zulässig). Nutzen Studierende ihre Kamera freiwillig, ist die Datenverarbeitung (auch ohne eine ausdrückliche Einwilligung) rechtlich unproblematisch. Gleiches gilt für andere personenbezogene Daten etwa durch Tonbeiträge über Mikrofon oder Wortbeiträge im Chat. Bei Prüfungen bzw. Prüfungsvorleistungen (z. B. Referaten, Präsentationen) kann eine Pflicht zur Aktivierung der Kamera und des Mikrofons hingegen bestehen, wenn und soweit sich eine Prüfung bzw. Prüfungsvorleistung sonst nicht sinnvoll gestalten lässt und/oder eine Kontrolle der zu Prüfenden, die aus Gründen der Chancengleichheit prüfungsrechtlich geboten ist, sonst nicht erfolgen kann.⁵ Auch bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen kann ein Aktivieren der Kamera erforderlich sein, damit die Anwesenheit bestätigt werden kann.

Wie lassen sich weitere personenbezogene Daten sparen bzw. vermeiden?

Videokonferenzsysteme bieten regelmäßig die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden bei der Kameraübertragung einen **virtuellen Hintergrund**⁶ wählen oder den Hintergrund weichzeichnen. Dadurch wird nur die Person selbst sichtbar/deutlich erkennbar und nicht etwa der private Bereich der Wohnung.

Die Teilnehmenden müssen bei der Online-Lehre auch nicht ihren Realnamen oder ihre Mailadresse wählen, sondern sie können, soweit technisch möglich, ihren **angezeigten Namen frei wählen**. Bei interaktiven Lehrveranstaltungen mit Diskussionsanteilen der Teilnehmenden können die Lehrenden die Studierenden aus didaktischen Gründen aber dazu ermuntern oder darum bitten, ihren Realnamen zu verwenden. Auch bei Leistungskontrollen oder anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen kann die Verwendung des Realnamens erforderlich sein.⁷

³ Lehrende entscheiden im Rahmen ihres didaktischen Konzeptes eigenständig über die Verwendung ihrer Kamera

⁴ Bei anderen Diensten wie DFNConf muss dies durch den Host vorab eingestellt werden.

⁵ Vertiefend zu den Regelungen für Online-Prüfungen vgl. Regelungen zu Prüfungen -UR Dienstleistungsportal: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/corona-sonderinformationen/studium-und-digitale-lehre/regelungen-zu-pruefungen/>

⁶ Die Nutzung eines virtuellen Hintergrunds steigert das benötigte Datenvolumen und kann daher bei zu geringer Bandbreite eventuell zu Problemen führen.

⁷ Leistungskontrollen können je nach Art der Leistung alternativ auch in Textform oder in Einzelvideositzen durchgeführt werden. Zur Kontrolle der Anwesenheit können Studierende zudem ihr selbstgewähltes Pseudonym ggf. der Lehrperson vorab per E-Mail mitteilen.

Wie lässt sich gewährleisten, dass ausschließlich die Teilnehmenden der Veranstaltung Zugang zu den Online-Lehrveranstaltungen haben?

Für jede Lehrveranstaltung sollte ein eigenes Passwort genutzt werden, um das Risiko des Zugriffs unautorisierter Personen zu verringern. Diese Funktion ist bei den Videokonferenzsystemen der Universität bereits voreingestellt. Am sichersten ist es, für jedes Meeting ein eigenes Passwort anzulegen, damit keine älteren Zugangsdaten kursieren. Die Zugangsdaten dürfen nur dem jeweiligen Benutzerkreis und möglichst über passwortgeschützte Plattformen (wie Stud.IP) zugänglich gemacht werden (und nicht etwa über Social-Media-Plattformen oder Homepages). Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Was gilt bei besonders sensiblen Daten?

Bei ganz besonders sensiblen personenbezogenen Daten sollte in der Lehre kein Videokonferenzsystem privater Anbieter wie Zoom genutzt werden; hier ist BigBlueButton vorzuziehen; bei personenbezogenen Gesundheitsdaten ist auf die Nutzung von Video-Konferenzsystemen zu verzichten.

2. Reine Online-Lehrveranstaltungen über Video-Konferenzsysteme mit Aufzeichnung

Für die Aufzeichnung reiner Online-Lehrveranstaltungen über Konferenzsysteme mit Aufzeichnung gelten zunächst **sämtliche Hinweise zu reinen Online-Veranstaltungen ohne Aufzeichnung (oben unter II 1) und zusätzlich** die nachfolgenden Hinweise.

Wer darf aufzeichnen?

Eine Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist **nur durch die jeweiligen Lehrenden** zulässig und nur für den Fall, dass dies zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Studierende dürfen selbst keine Aufzeichnungen machen (auch nicht in Ausschnitten oder in Form von Standbildern). Zeichnen andere Teilnehmende die Lehrveranstaltung auf, dürfen sie durch die Lehrenden von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

Müssen die Lehrenden auf eine Aufzeichnung hinweisen?

Die Lehrenden müssen, auch wenn dies von den Programmen bereits technisch angezeigt wird, **vor Beginn einer Aufzeichnung auf diese hinweisen**, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben, etwa indem sie schweigen oder ihre Kamera deaktivieren. Geben Studierende nach dem Hinweis auf die Aufzeichnung personenbezogene Daten von sich im Rahmen der Selbstbestimmung freiwillig preis (zu denen auch ihr Bild oder schriftliche und mündliche Wortbeiträge gehören), ist dies unproblematisch zulässig⁸.

Weitere Handlungsmöglichkeiten: Um auch Studierenden, die nicht aufgezeichnet werden möchten, die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung in solchen Veranstaltungen zu eröffnen, kommen für die Lehrenden etwa folgende freiwillige Optionen in Betracht:

- nach Abschluss der Aufzeichnung wird noch einmal Raum für Fragen und Diskussionen eröffnet,
- bei Fragen oder Kommentaren der Studierenden wird die Aufzeichnung angehalten oder das Mikrofon deaktiviert und der Beitrag von den Lehrenden anschließend für alle wiederholt,
- die Beiträge werden vor dem Hochladen z. B. mit Videoschnittsoftware von den Lehrenden entfernt.

Wie ist mit Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen anschließend umzugehen?

Aufzeichnungen dürfen ausschließlich dem **Kreis der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden**. Insbesondere dürfen solche Aufzeichnungen grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (etwa auf YouTube oder einer vergleichbaren Plattform). Das ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn alle Teilnehmenden, deren personenbezogenen Daten betroffen sind, in die Veröffentlichung freiwillig eingewilligt haben⁹. Auch dann sind Persönlichkeits- und Urheberrechte zu berücksichtigen. Und es besteht hier ggf. die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung.

⁸ Es sollte allerdings bedacht werden, dass Studierende im Nachhinein widersprechen und die Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern können. Dies würde ein nachträgliches Bearbeiten der Aufzeichnung erforderlich machen.

⁹ Zur Beweisführung hat dies schriftlich oder mindestens per E-Mail zu erfolgen.

Die Speicherdauer von Aufzeichnungen ist durch die Lehrenden auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu begrenzen¹⁰.

3. Hybride Lehrveranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online-Lehre)

Gelten für hybride Lehrveranstaltungen besondere Regeln?

Wird die Veranstaltung **nicht aufgezeichnet**, sondern die Präsenzveranstaltung synchron (also zeitgleich) auch noch online übertragen, gelten dieselben Hinweise wie oben unter II 1. Kamera und Mikrofon sollten grundsätzlich nur die Lehrenden, nicht aber die Studierenden in Bild und Ton aufnehmen. Auf die Übertragung ist hinzuweisen. Freiwillige Beiträge der Studierenden sind wiederum unproblematisch.

Wird die Veranstaltung zugleich **aufgezeichnet** (etwa zur Nachbereitung), gelten wiederum die strengeren Hinweise unter II 2. Auch hier sollten Kamera und Mikrofon grundsätzlich nur die Lehrenden, nicht aber die Studierenden in Bild und Ton aufnehmen.

4. Reine Lehrvideos der Lehrenden

Müssen bei Lehrvideos, die die Lehrenden allein und freiwillig aufnehmen, und bei denen keine personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeitet werden (diese also gar nicht anwesend sind), besondere datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden?

Nein. Da in diesem Fall keine personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeitet werden, sind grundsätzlich auch keine besonderen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Form der asynchronen Lehre ist – ebenso wie eine Präsentation mit Audiokommentar¹¹ – besonders datensparsam, sie eignet sich allerdings naturgemäß auch nicht für die unmittelbare Interaktion¹², die zur Erreichung der Lehr-/Lernziele nach Einschätzung der Lehrenden erforderlich sein kann und deshalb ebenso möglich ist.

Den Teilnehmenden ist es aufgrund der Persönlichkeits- und Urheberrechte der/des jeweiligen Lehrenden untersagt, Lehrvideos, die nicht öffentlich zugänglich sind, von sich aus an Personen außerhalb der Lehrveranstaltung weiterzugeben, die Videos zu veröffentlichen oder Dritten den Zugang zu ihnen zu ermöglichen.

5. Einsatz weiterer Tools

Können weitere Tools eingesetzt werden, um die digitale Lehre zu bereichern?

Grundsätzlich ja. Denkbar ist etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, eine Interaktion mit Hilfe von Avataren in virtuellen Räumen, die Nutzung virtueller Pinnwände oder die gemeinsame Bearbeitung von Online-Dokumenten. Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet und gehen die genutzten Programme über die Systeme der Universität Rostock hinaus, sollte der Einsatz dem ITMZ vorgeschlagen werden, damit die von Gesetzes wegen erforderlichen Datenschutzhinweise auch für diese Dienste von der Universität bereitgestellt werden können.

¹⁰ Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich auf internen Servern der Universität Rostock gespeichert werden, die Nutzung externer Cloud-Dienste (z. B. in Zoom) ist unzulässig. Zudem ist den Studierenden die Speicherdauer mitzuteilen. Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, die Aufzeichnungen nach Ablauf der mitgeteilten Frist von allen Speichermedien zu löschen.

¹¹ Dafür eignen sich etwa TechSmith Camtasia oder die Audiokommentare von PowerPoint bzw. Keynote.

¹² Asynchrone Formate können natürlich beispielsweise auch durch interaktive Fragestunden per Videokonferenzsystem ergänzt werden, bei denen dann allerdings wieder mehr Daten verarbeitet werden. Andere Möglichkeiten wären beispielsweise die gemeinsame Erstellung von Inhalten in einem Wiki oder anonymisierte Online-Umfragen. Auch können etwa Fragen per Mail gesammelt und in der nächsten Lehrinheit anonymisiert beantwortet werden.